

Anwalts

blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Deckenbrock: 5. Satzungsversammlung	705
Hellwig: CCBE-Regeln und BORA	713
Olbing/Zumwinkel: Gewerbesteuer	718

Kommentar

Mittendorf: Rechtsschutzversicherung	731
--------------------------------------	-----

Magazin

England: Neues Berufsrecht	732
Wahlen zur 5. Satzungsversammlung	736

Aus der Arbeit des DAV

DAV-Imagewerbung	740
------------------	-----

Mitteilungen

Horn: Syndikus + Rentenversicherung	755
Hansens: Kosten des Terminsvertreters	760

Rechtsprechung

BGH: Keine Anwalts-KG	774
SG München: Rentenversicherung	780
BGH: Haftung des Scheinsozius	783

10/2011
Oktober

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I **Satzungsversammlung – alles wie gehabt?**
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Euro-Rettung als Verfassungsfrage – typisch deutsch?**
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Europäische Kontopfändung: Bitte nicht grenzenlos**
Rechtsanwalt Christian Schwörer, Brüssel

VIII Aktuelles

Aufsätze

- 705 **5. Satzungsversammlung: Chance für die überfällige Modernisierung der BORA**
Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 713 **CCBE Code of Conduct: Aufgaben der neuen Satzungsversammlung**
Rechtsanwalt und Notar a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main
- 718 **Insolvenzverwaltung und Anwälte: BFH lenkt ein – Ende gut, alles gut?**
Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin und
Rechtsanwalt Dr. Thorsten Zumwinkel, Köln
- 727 **Die UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis**
Dr. Valentin Aichele, LL.M., Berlin

Kommentar

- 731 **Mogelpackung Rechtsschutzversicherung?**
Rechtsanwältin Verena Mittendorf, Hildesheim

Magazin

- 732 **Rechtsberatung wird zum Business – England: Fremdbeteiligung bei Anwaltskanzlei**
Nicola de Paoli, Edinburgh
- 736 **Wahlen zur 5. Satzungsversammlung: Ein Viertel der Anwaltschaft hat gewählt**
Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

Gastkommentar

- 739 **Akribische Wahrheitssuche im RAF-Prozess**
Norbert Demuth, Karlsruhe
Korrespondent der Nachrichtenagentur „dapd“

Aus der Arbeit des DAV

- 740 **DAV-Imagewerbung: Auch online Erfolg**
- 742 **Anwaltsverband Baden-Württemberg: Antrittsbesuche bei neuen Ministern**
- 743 **DAV-Gesetzgebungsausschüsse: Stellungnahmen**
- 744 **AG Versicherungsrecht / AG Verkehrsrecht: Tagung**
- 745 **AG Transport- und Speditionsrecht: Jahrestagung**
- 745 **Referendarvertreter im DAV-Haus**
- 746 **Ausschuss Vergaberecht: Anwaltstag**
- 746 **Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten**
- 747 **Ausschuss Verwaltungsrecht: Anwaltstag**
- 748 **DAV Frankreich: Fremdgeldkasse**
- 748 **Kein Generalverdacht gegen Anwaltschaft**
- 748 **Mitgliederversammlungen: Deutscher Anwaltverein / ARGE Baurecht / AG Geistiges Eigentum & Medien / AG Steuerrecht**
- 749 **Personalien**

Meinung & Kritik

- 750 **Das Ende für die Anwalts-KG vor dem BGH – das letzte Wort?**
Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hamburg/Hannover
- 753 **Massenhaftes Inkasso: Inkasso- plus RVG-Gebühr – geht das wirklich nicht?**
Rechtsanwalt Dr. Thomas Wedel, Oberasbach

Mitteilungen

Anwaltsrecht

- 755 **Das Befreiungsrecht von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht**
Rechtsanwalt Jan Horn, Berlin

Anwaltsrecht

- 759 **Frankreich auf dem Weg zum Syndikusanwalt**
Dr. Borbála Dux, LL.M., Köln/Paris

Anwaltsvergütung

- 760 **Die Kosten des Terminsvertreters im Kostenfestsetzungsverfahren**
Vorsitzender Richter am Landgericht Heinz Hansens, Berlin

Anwaltsvergütung

- 763 Das Erfolgshonorar der französischen Anwälte
Rechtsanwalt Hubert Metzger, ehemaliger Bâtonnier
der Rechtsanwaltskammer Strasbourg

RVG-Frage des Monats

- 765 Neue Verfahrensgebühr bei Streitverkündung?
Assessorin Sarah Niehren, Berlin

Dokumentationszentrum

- 766 Blick ins Ausland

Soldan Institut für Anwaltsmanagement

- 767 Manko Spezialisierung: Mandatsverluste aufgrund
Fachanwaltstitel?
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 769 Werben und Verhandeln für Anwälte
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Haftpflichtfragen

- 771 Fürsorgepflichten des Anwalts bei der Zustellung
„demnächst“
Rechtsanwalt Michael Schwaiger, Allianz Versicherung, München

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

- 774 BGH: Keine Anwalts-KG
777 BGH: Im Zweifel ist der AGH zuständig
778 BGH: Zugewinnausgleich und freiberufliche Praxis
778 BGH: Ausgleichsanspruch und Anwaltsversorgung
778 BGH: Anwalt als Sachbearbeiter
779 LAG: „Freier“ Syndikusanwalt
780 SG München: Befreiung aus der Rentenversicherung

Anwaltsshaftung

- 783 BGH: Kein Deckungsschutz für Scheinsozius
786 BGH: Pflichten bei Vorlage einer Akte
787 BGH: Berufungsbegründung und Handakte

Anwaltsvergütung

- 787 BGH: Unterbevollmächtigter Terminsvertreter

-
- 788 Fotonachweis, Impressum

-
- XXIII Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
XXXIV Bücher & Internet
XLII Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender

Schlussplädoyer

- XLIV Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service

Manko Spezialisierung: Mandatsverluste aufgrund Fachanwaltstitel?

Die Schattenseiten der Spezialisierung und wie Anwälte damit umgehen

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Ein Fachanwaltstitel stärkt nicht nur die Kompetenz des Anwalts. Zugleich transportiert er damit auch eine Werbebotschaft: Das Rechtsgebiet der Fachanwaltschaft ist sein Spezialgebiet. Auch das einzige? Das Soldan Institut für Anwaltmanagement untersuchte, in welchem Umfang der Fachanwaltstitel in anderen Rechtsgebieten zu Mandatsverlusten führte und wie die Anwälte damit umgehen. Ein Fazit: Spezialisierung geht mit der Bildung von Netzwerken (innerhalb oder außerhalb einer Sozietät) einher. Mit diesem Beitrag wird die Serie zu den Fachanwaltschaften fortgesetzt, die seit dem Februar-Heft an dieser Stelle erscheint.

1. Einleitung

Die Fachanwaltsstudie des Soldan Instituts¹ hat nachgewiesen, dass gewisse, wenn auch nur eine geringe Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte nicht nur von positiven, sondern auch von negativen Effekten in Folge des Erwerbs des Fachanwaltstitels berichtet. Die Fachanwaltsstudie hat daher u. a. die Frage von Mandatsverlusten im Anschluss an den Erwerb des Fachanwaltstitels detaillierter untersucht und geklärt, ob diese unbeabsichtigt oder erwünscht waren. Zudem wurde analysiert, wie Fachanwälte reagieren, wenn sie mit neuen Mandaten konfrontiert sind, die nicht in ihr Fachanwaltsgebiet fallen.

2. Verlust von Mandaten

72 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachanwaltsstudie registrierten in Folge des Führens des Fachanwaltstitels *keine* Mandatsverluste. 16 Prozent der Fachanwälte stellten solche Verluste fest, geben allerdings an, dass diese beabsichtigt gewesen seien. Lediglich 12 Prozent erfuhren unbeabsichtigte Mandatsverluste. Dies weist darauf hin, dass Spezialisierung eher mit geringen Risiken einhergeht.

Von Seiten der Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Erbrecht werden beabsichtigte Mandatsverluste im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fachanwaltstitels in größerem Umfang als von den anderen Gruppen mitgeteilt (Schwankungsbreite 18 Prozent bis 26 Prozent) (vgl. Tab. 1). Außerdem werden im Sozialrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht und im Familienrecht etwas häufiger unbeabsichtigte Verluste durch den Erwerb des Fachanwaltstitels festgestellt (Schwankungsbreite 17 Prozent bis 22 Prozent). Dies deutet darauf hin, dass Kanzleien, die sich auf private Klienten konzentrieren, vor der Spezialisierung eher breit aufgestellt waren und durch die Spezialisierung ihr Spektrum – eher gewollt als ungewollt – verengen.

	kein Mandatsverlust	Mandatsverlust beabsichtigt	Mandatsverlust unbeabsichtigt
Steuerrecht	81,3	10,9	7,8
Arbeitsrecht	66,0	19,3	14,7
Sozialrecht	52,3	26,2	21,5
Verwaltungsrecht	75,8	16,1	8,1
Familienrecht	61,7	21,5	16,8
Strafrecht	78,5	13,2	8,3
Insolvenzrecht	87,2	8,5	4,3
Versicherungsrecht	78,9	10,5	10,5
Medizinrecht	82,1	12,8	5,1
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	68,9	14,6	16,5
Verkehrsrecht	74,8	11,9	13,3
Bau- und Architektenrecht	83,8	7,6	8,6
Erbrecht	70,1	17,9	11,9
Transport- und Speditionsrecht	95,6	–	4,4
Gewerblicher Rechtsschutz	94,7	5,3	–
Handels- und Gesellschaftsrecht	75,9	20,7	3,4
IT-Recht	83,3	7,4	9,3
Urheber- und Medienrecht	93,8	6,2	–
Bank- und Kapitalmarktrecht	86,7	7,8	5,5
Agrarrecht	80,0	12,0	8,0

p <= 0,05

Tab. 1: Verlust von Mandaten durch Führen des Fachanwaltstitels nach Fachanwaltschaften (in Prozent)

Kleinere Teilgruppen der Einzelanwälte (16 Prozent) und der Anwälte in Sozietäten mit bis zu fünf Rechtsanwälten (12 Prozent) tendieren dazu, diesen Verengungsprozess als unbeabsichtigte Folge des Erwerbs der Fachanwaltschaft wahrzunehmen. Möglicherweise gingen sie von der Erwartung aus, durch den Erwerb einer Fachanwaltschaft das Mandatsaufkommen ausschließlich erhöhen zu können, eine Erwartung, die sich gerade in kleineren Kanzleien angesichts der Arbeitsbelastung der einzelnen Anwälte und angesichts fehlender Möglichkeiten, Mandate an Kollegen abzugeben, oft nicht erfüllen lässt.

3. Behandlung von Mandaten aus Nicht-Fachanwaltsgebiet

Eine Folgefrage des Befunds, dass es in Folge des Erwerbs eines Fachanwaltstitels kaum zu unbeabsichtigten Mandatsverlusten kommt, ist, inwieweit Fachanwälte Mandate außerhalb ihres Fachgebiets noch persönlich bearbeiten, grundsätzlich ablehnen oder aber an Kollegen der eigenen Kanzlei oder anderer Kanzleien weiter verweisen. Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich acht Prozent der Fachanwälte Mandate außerhalb des eigenen Fachgebiets grundsätzlich ablehnen. Umgekehrt geben 58% der Fachanwälte an, auch Mandate außerhalb des eigenen Fachgebiets zu übernehmen. Es zeigt sich also, dass mit der Ausbildung von Fachanwaltschaften durchaus keine völlige Verengung des Tätigkeitsspektrums der Anwälte verbunden ist. Dennoch wird erkennbar, dass mit den Fachanwaltschaften eine Intensivierung der Arbeitsteilung verbunden ist. Immerhin gibt die

* Die Durchführung der Studie wurde vom Deutschen Anwaltverein gefördert.

1 Zu dieser Hommerich/Kilian, AnwBl 2011, 137. Die Gesamtstudie ist erschienen unter dem Titel Hommerich/Kilian, Fachanwälte, Bonn 2011, 281 S.

Hälfte der Fachanwälte an, Mandate außerhalb ihres Fachgebietes an Kollegen innerhalb ihrer Kanzlei weiterzugeben. 35 Prozent der Anwälte schalten Kollegen aus anderen Kanzleien ein.

Betrachtet man den Umgang mit Mandaten außerhalb des eigenen Fachgebietes der Anwälte nach einzelnen Fachanwaltschaften, so ergeben sich interessante weitere Erkenntnisse: Die höchsten Überweisungsraten innerhalb von Kanzleien sind im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Bank- und Kapitalmarktrecht, im Agrarrecht und im gewerblichen Rechtsschutz sowie im Insolvenzrecht und im Verwaltungsrecht zu verzeichnen. Fachanwälte aus diesen Fachgebieten finden also besonders häufig in ihren eigenen Kanzleien Möglichkeiten der Weiterleitung von Mandaten außerhalb ihres Fachgebietes an Kollegen der eigenen Kanzlei (vgl. Tab. 2). Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht, Medizinrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht und nicht zuletzt für Strafrecht verfügen in weit geringerem Umfang über solche Möglichkeiten der Weiterleitung innerhalb der eigenen Kanzlei. Sie greifen eher auf das Mittel der Weiterempfehlung „fachfremder“ Mandate an Kollegen aus anderen Kanzleien zurück. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass Spezialisierungen in diesen Gebieten verstärkt auch von „Einzelkämpfern“ wahrgenommen werden, die dementsprechend über keine Möglichkeiten der Weitergabe von Mandaten innerhalb ihrer eigenen Kanzlei verfügen.

Eine nach Kanzlei- und Standortgröße differenzierende Betrachtung zeigt erwartungsgemäß, dass Anwälte aus größeren Sozietäten ebenso wie Anwälte aus Großstädten

deutlich seltener als Anwälte aus kleinen Kanzleien und Kleinstädten Mandate außerhalb ihres Fachanwaltsgebiets bearbeiten. Dies liegt im Fall von Rechtsanwälten aus größeren Kanzleien vermutlich in der besseren Möglichkeit zur kanzleiinternen Weiterleitung fachfremder Mandate, bei Rechtsanwälten aus Großstädten an ihrem höheren Spezialisierungsgrad. Die fehlende Möglichkeit einer Verweisung in Einzelkanzleien führt nicht dazu, dass Einzelanwälte in dem Wissen, dass bei Ablehnung der persönlichen Übernahme des Mandats auch kein mittelbarer Vorteil aufgrund Bearbeitung durch einen Sozius möglich ist, deutlich häufiger Mandate außerhalb des Fachanwaltsgebiets übernehmen. Bemerkenswert ist, dass die Trennlinie der Bereitschaft, solche Mandate persönlich zu bearbeiten, nicht zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten verläuft, sondern zwischen Einzelkanzleien (63 Prozent) und Kleinsozietäten (60 Prozent) einerseits und größeren Sozietäten (sechs und mehr Anwälte) andererseits (42 Prozent). Dies deutet darauf hin, dass erst größere Zusammenschlüsse eine konsequente Weiterverweisung innerhalb der Kanzlei ermöglichen bzw. in dem Sinne erzwingen, dass ein Fachanwalt aufgrund des Grads seiner Spezialisierung fachfremde Mandate nicht mehr kompetent oder effizient selbst bearbeiten kann. Verallgemeinerungen verbieten sich allerdings, da in Sozietäten die Bereitschaft, Mandate weiterzugeben, auch von den sozietätsinternen Vergütungssystemen abhängen kann. So wird etwa durch ein Vergütungssystem nach dem Prinzip „eat what you kill“ ein negativer Anreiz gesetzt, fachfremde Mandate weiterzureichen.

4. Ausblick

Unbeabsichtigte Mandatsverluste aufgrund des Führens eines Fachanwaltstitels werden nur von einer Minderheit der Fachanwälte berichtet. Es handelt sich hierbei überwiegend um solche Anwälte, die vor allem Privatleute rechtlich beraten und vertreten und offenkundig bislang tendenziell eher breit aufgestellt waren. Insgesamt sind solche Verlusteffekte nur gering ausgeprägt. Mehrheitlich führt der Erwerb des Fachanwaltstitels nicht zur Ablehnung der Übernahme von Mandaten außerhalb des Spezialgebiets. Allerdings nimmt die Bereitschaft zu, solche Mandate innerhalb der Kanzlei weiterzureichen oder sie an andere Kanzleien abzugeben.

Die Behandlung von neuen Mandaten, die nicht in das Fachanwaltsgebiet eines Fachanwaltsgebiets fallen, unterstreicht, dass es in Folge der Einführung von Fachanwaltschaften zu einer stärkeren Vernetzung innerhalb der Anwaltschaft kommt. Spezialisierung geht also mit einem Verzicht auf Kooperation mit Mandanten im Einzelfall einher, in dem Mandanten an (kompetente) Kollegen innerhalb oder außerhalb der Kanzleien weiter verwiesen werden. Im Ergebnis dürfte dieser Prozess dazu führen, dass sich im Sozietätsbereich Strukturen in Richtung spezialisierter Organisationseinheiten deutlicher herausbilden und zudem Netzwerke spezialisierter Kanzleien entstehen werden, die dafür Sorge tragen, dass Mandanten an kompetente Anwälte gelangen.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian ist Direktor, Prof. Dr. Christoph Hommerich ehemaliger Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

	Mandate außerhalb des Fachanwaltsgebietes werden...			
	abgelehnt	persönlich bearbeitet	innerhalb der Kanzlei verwiesen	an andere Kanzlei verwiesen
Steuerrecht	3,6	65,5	34,0	36,6
Arbeitsrecht	8,5	60,8	53,5	29,9
Sozialrecht	7,6	48,5	42,4	34,8
Verwaltungsrecht	4,8	61,3	56,5	33,9
Familienrecht	7,9	55,2	50,2	36,8
Strafrecht	16,4	49,2	49,2	41,0
Insolvenzrecht	12,8	36,2	57,4	36,2
Versicherungsrecht	10,0	65,0	40,0	27,5
Medizinrecht	7,7	51,3	48,7	56,4
Miet- und WE-Recht	16,3	64,4	45,2	28,8
Verkehrsrecht	1,4	63,8	47,8	26,1
Bau- und ArchitektenR	8,3	57,8	55,0	37,6
Erbrecht	7,4	57,4	54,4	44,1
Transport- und SpeditionsR	8,9	66,7	48,9	40,0
Gew. Rechtsschutz	12,8	31,4	60,5	44,2
Handels- und GesR.	12,9	51,6	67,7	29,0
IT-Recht	7,4	46,3	57,4	44,4
Urheber- und MedienR	10,9	37,0	50,0	63,0
Bank- und KapitalmarktR	6,0	58,6	62,4	33,1
Agrarrecht	4,0	76,0	60,0	32,0

p < = 0,05; Mehrfachnennungen möglich!

Tab. 2: Behandlung von Mandaten außerhalb des Fachanwaltsgebiets nach Fachanwaltschaften (in Prozent)